

Allgemeine Bedingungen Versicherungswert und Entschädigung – Sachversicherung

Alle weiteren Vertragsgrundlagen sind für Sie in der jeweils gültigen Fassung auf der Police angeführt.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Begriffsbestimmungen	1
Artikel 2 Versicherungswert	2
Artikel 3 Entschädigung	2
Artikel 4 Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung; Realgläubiger	3
Artikel 5 Unterversicherung, Bruchteilversicherung	3
Artikel 6 Selbstbeteiligungen	3
Artikel 7 Regress	3
Artikel 8 Sachverständigenverfahren	3

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

- Versicherungssumme**
Die in der Police vereinbarte und dokumentierte Versicherungssumme bildet die Grenze der Entschädigung pro Versicherungsfall. Für jeden Versicherungsfall steht die volle Versicherungssumme zur Verfügung.
- Versicherung auf Erstes Risiko**
Bei der Vereinbarung der Versicherungssumme auf Erstes Risiko erfolgt keine objektive Ermittlung des tatsächlichen Wertes der versicherten Sachen und Kosten.
Ein Schaden wird bis maximal zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko ohne Rücksicht auf eine allfällige Unterversicherung entschädigt.
Für jeden Versicherungsfall steht die volle Versicherungssumme zur Verfügung.
- Höchstentschädigungssumme**
Die in der Police vereinbarte und angeführte Höchstentschädigungssumme bildet die Grenze der Entschädigung
- für den gesamten Versicherungsfall inkl. etwaige Folgeschäden;
- die maximal pro Versicherungsperiode für alle Versicherungsfälle zur Verfügung steht.
Die Höchstentschädigungssumme wird vom Schadentag für den Rest der laufenden Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung gekürzt. Für spätere Versicherungsperioden gilt wiederum die ursprüngliche Höchstentschädigungssumme.
- Wiederherstellungskosten**
Das sind die notwendigen Kosten der Wiederherstellung (Reparatur) einer Sache, begrenzt mit dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.
Ist als Versicherungswert der Verkehrswert oder Zeitwert vereinbart, werden die Wiederherstellungskosten im Verhältnis Versicherungswert (Verkehrswert oder Zeitwert) zu Neuwert gekürzt.
- Wiederbeschaffungskosten**
Das sind die notwendigen Kosten der Wiederbeschaffung einer Sache, begrenzt mit dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.
- Neuwert**
Bei Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtung sind das die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte bei Gebäuden sind das die ortsüblichen Kosten einer Neuherstellung einschließlich der Planungs- und Konstruktionskosten;
- Zeitwert**
Das ist der Neuwert einer Sache abzüglich des Minderwertes für Alter, Gebrauch und Abnutzung.
- Verkehrswert**
Das ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache. Bei Gebäuden ist das der erzielbare Verkaufspreis des Gebäudes ohne den Wert des Grundstückes.

Artikel 2 Versicherungswert

1. Als Versicherungswert von Gebäuden, Betriebseinrichtungen und Gebrauchsgegenständen kann Neuwert, Zeitwert, Verkehrswert oder zum ersten Risiko vereinbart werden.
Der vereinbarte Versicherungswert ist auf der Polizza angeführt.
2. Als Versicherungswert von Waren und Vorräten gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte. Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.
3. Als Versicherungswert gelten bei
 - 3.1 Zahlungsmitteln der Nennwert;
 - 3.2 Sparbüchern ohne Losungswort der Betrag des Guthabens, Sparbüchern mit Losungswort die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens;
 - 3.3 Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung, bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
4. Als Versicherungswert von Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen und dergleichen gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
5. Unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 1-4 gilt als Versicherungswert jedenfalls der Verkehrswert
 - bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt;
 - bei beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden;
 - bei behördlich zugelassenen Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
 - bei sonstigen, in den Punkten 1-5 nicht genannten beweglichen Sachen.
6. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 3 Entschädigung

1. Bei Beschädigung werden die Wiederherstellungskosten ersetzt.
Bei Zerstörung oder Abhandenkommen werden die Wiederbeschaffungskosten ersetzt.
2. Bei **Gebäuden, Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen** gilt:
 - 2.1 War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
 - 2.2 War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.
Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.
Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.
3. Bei **Waren und Vorräten** gilt:
War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.
4. Für **Zahlungsmittel, Sparbücher, Wertpapiere** werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
5. Für **Datenträger** werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von zwei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.
6. Für **Fahrzeuge und sonstige bewegliche Sachen**
 - 6.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
 - 6.2 werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
7. **Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung**
 - 7.1 Der Wert verbliebener Reste oder anfallenden Altmaterials (z. B. Austauschteile) wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste oder des Altmaterials nicht berücksichtigt.
 - 7.2 Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellungskosten hinausgehen, werden nicht entschädigt.
Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.
 - 7.3 Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
 - 7.4 Persönliche Liebhaberwerte werden nicht entschädigt.
 - 7.5 Für abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:
Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
 - 7.6 Für Bruchschäden an Rohrleitungen werden die Kosten für den Austausch einer höchstens in der Polizza genannten Länge des Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebearbeiten ersetzt. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebearbeiten) verhältnismäßig gekürzt.
 - 7.7 Die Entschädigung für die Gefahr Hagel gemäß Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen „Gefahren und Schäden – Sturm“ ist begrenzt mit der Versicherungssumme, höchstens jedoch mit EUR 1.000.000,- pro versichertem Gebäude inklusive dem versicherten Inhalt.

Artikel 4
Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung; Realgläubiger

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:
 - 1.1 Bei Gebäuden
 - 1.1.1 bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes;
 - 1.1.2 bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.
 - 1.2 Bei Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen
 - 1.2.1 bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;
 - 1.2.2 bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.
 - 1.3 Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.
2. Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1 übersteigenden Teil der Entschädigung (Neuwertschädigung) erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 2.1 Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.
 - 2.2 Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.
Es sind bindende Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufträge nach denen jedenfalls kein vernünftiger Zweifel an der Durchführung der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung besteht, erteilt.
Gebäude, Einrichtungen und sonstige Sachen, die bei Eintritt des Schadenfalles bereits hergestellt bzw. angeschafft sind oder sich in Herstellung befinden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft;
 - 2.3 die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle. Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs. Eine Wiederbeschaffung durch Kauf eines anderen Gebäudes ist jedoch keine Wiederherstellung.
 - 2.4 die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs- und Verwendungszweck und werden in gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft; nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt die Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen;
Anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist.
3. Die Entschädigungsleistung ist jedoch mit dem tatsächlichen Wiederherstellungsaufwand und mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an derselben Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde;
4. Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der Neuwertentschädigung verpflichtet, wenn der Neuwertanteil nicht tatsächlich für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.
5. Für Gebäude, die zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses mit Hypotheken, nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenen Befriedigungsrechten, Reallasten oder Fruchtnießungsrechten belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit ihre Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist.
Die Zahlung wird vorbehaltlos geleistet, wenn die zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses eingetragenen Realgläubiger innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Absicht, ohne Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung des Geldes auszusahlen, verständigt wurden, nicht widersprochen haben.
Seitens der Realgläubiger, die ihr Pfandrecht beim Versicherer angemeldet haben, bedarf es zur vorbehaltlosen Auszahlung der Zustimmung in geschriebener Form.

Artikel 5
Unterversicherung, Bruchteilversicherung

1. Gemäß Artikel 3 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der „Allgemeinen Bedingungen – Sachversicherung“ gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.
2. Wird als Versicherungssumme nur ein Bruchteil der in der Police angeführten Vollwertsumme vereinbart (Bruchteilversicherung), gilt:
 - 2.1 Die Bruchteilversicherungssumme ist die Grenze der Entschädigung;
 - 2.2 Als Versicherungssumme im Sinne des Artikels 4, Punkt 2 der „Allgemeinen Bedingungen – Sachversicherung“ gilt die der Bruchteilversicherungssumme zugrundeliegende Vollwertsumme.

Artikel 6
Selbstbeteiligungen

1. Ermittelte Entschädigungen werden je Schadenereignis um eine etwaig vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt (nach Berücksichtigung der Unterversicherung).

Artikel 7
Regress

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder der Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.

Artikel 8
Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der „Allgemeinen Bedingungen – Sachversicherung“ vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.
2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.